



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 28. Juli Nr. 50

Tag	INHALT	Seite
19.7.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Polizeiaufbahnverordnung Ändert VO vom 15. Februar 2011 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 4 - 62	1202
27.7.2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der 3. Schul-Corona-Verordnung Ändert VO vom 12. Mai 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 51	1207

Erste Verordnung zur Änderung der Polizeiaufbahnverordnung*

Vom 19. Juli 2021

Aufgrund des § 107 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechtes und zur Änderung weiterer dienstlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Europa:

Artikel 1

Die Polizeiaufbahnverordnung vom 15. Februar 2011 (GVOBl. M-V S. 61) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt (mittlerer Dienst)“.
 - c) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt (gehobener Dienst)“.
 - d) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Regelaufstieg in die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (gehobener Dienst)“.
 - e) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Aufstieg für besondere Verwendungen (gehobener Dienst)“.
 - f) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für besondere Fachverwendungen in das erste Einstiegsamt (gehobener Dienst)“.
 - g) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Qualifizierung für das zweite Einstiegsamt (höherer Dienst)“.
 - h) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Qualifizierung für besondere Verwendungen (höherer Dienst)“.
 - i) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:
„§ 19 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt (höherer Dienst)“.
 - j) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
„§ 20 Einstellungen von Bewerberinnen und Bewerbern in das zweite Einstiegsamt (höherer Dienst)“.
 - k) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 (weggefallen)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die einen Aufstieg nach § 13 oder § 14 oder eine Qualifizierung nach § 17 oder § 18 erfolgreich absolviert haben, ist die nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes vorgesehene Erprobungszeit zur Feststellung der Eignung vor Übertragung einer höherwertigen Funktion nicht anzuwenden.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
 3. In § 4 Nummer 2 werden die Wörter „(ohne Beginn der Erprobungszeit)“ gestrichen.
 4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) In eine Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes kann eingestellt werden, wer
 1. die nach dem Beamtenstatusgesetz und dem Landesbeamtengesetz erforderlichen allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
 2. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
 3. polizeidiensttauglich ist und
 4. die Einstellungsauswahlprüfung bestanden hat.“
 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 werden die Wörter „mit geeignetem Hochschulstudium“ durch die Wörter „für besondere Fachverwendungen“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. durch Zuerkennung nach § 12 Absatz 4 (Feststellung der Laufbahnbefähigung für das nächst niedrigere Einstiegsamt durch den Prüfungsausschuss)“.

* Ändert VO vom 15. Februar 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 4 - 62

cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und der hierin enthaltene Verweis auf „§ 13 Absatz 6“ wird neu zu „§ 13 Absatz 7“ gefasst.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie sollen während der Probezeit in unterschiedlichen Bereichen eingesetzt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „im Allgemeinen“ durch die Wörter „mindestens der Beurteilungsnote ‚befriedigend‘“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „das für Inneres zuständige Ministerium“ und die Angabe „Absatz 4“ durch „Absatz 6“ ersetzt.

7. § 8 wird aufgehoben.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Ernennung in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nach einem Regelaufstieg gemäß § 13 stellt eine Beförderung im Sinne des Landesbeamtengesetzes dar, sofern mit der Ernennung ein höheres Endgrundgehalt verbunden ist.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und das Wort „Innenministerium“ wird durch die Wörter „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Vorbereitungsdienst für das
zweite Einstiegsamt (mittlerer Dienst)“.**

b) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. mindestens das 16., aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat, sofern sich das Höchstalter nicht nach § 18a Landesbeamtengesetz erhöht, und“.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Vorbereitungsdienst für das
erste Einstiegsamt (gehobener Dienst)“.**

b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. am Einstellungstag das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern sich das Höchstalter nicht nach § 18a Landesbeamtengesetz erhöht, und“.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Beamtinnen und Beamten, die die Bachelorarbeit oder die mündliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestehen, kann durch den Prüfungsausschuss die Befähigung für das nächst niedrigere Einstiegsamt zuerkannt werden. Einzelheiten regelt das für Inneres zuständige Ministerium in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Regelaufstieg in die Laufbahngruppe 2,
erstes Einstiegsamt (gehobener Dienst)“.**

b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „zwei längerfristige Verwendungen auf verschiedenen Dienstposten“ durch die Wörter „eine Verwendung in unterschiedlichen Bereichen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von dem in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 geforderten zweijährigen Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe 1 des Polizeivollzugsdienstes und dem in Nummer 3 geforderten Ergebnis der Regelbeurteilung kann das für Inneres zuständige Ministerium im Einzelfall Ausnahmen zulassen.“

d) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „an der“ durch die Wörter „durch die“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Beamtinnen und Beamte, die nach Absatz 2, erste Alternative, zugelassen worden sind und denen aufgrund ihrer vor der Zulassung im Wege der Aus- und Fortbildung erworbenen Kenntnisse kein Bachelorgrad verliehen werden kann, erwerben mit dem erfolgreichen Abschluss der Laufbahnprüfung die Befähigung für die neue Laufbahn.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulstudium“ die Wörter „oder einen Abschluss nach § 16 Absatz 2“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

g) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und das Wort „Innenministerium“ wird durch die Wörter „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 14
Aufstieg für besondere Verwendungen
(gehobener Dienst)“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 der Laufbahngruppe 1 erreicht hat.“

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und das Wort „zehn“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird folgt gefasst:

„Die Einführung dauert in der Regel neun Monate und umfasst einen Ausbildungsgang.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zum Auswahlverfahren zum Aufstieg dürfen nur zugelassen werden

1. Polizei-/Kriminalhauptmeisterinnen und Polizei-/Kriminalhauptmeister mit Amtszulage, die in der letzten Regelbeurteilung mindestens mit „gut“ beurteilt worden sind und

2. sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen auf einem Dienstposten der Laufbahngruppe 2 unterhalb des zweiten Einstiegsamtes bewährt haben.

(2) Mit der erfolgreichen Teilnahme an dem Auswahlverfahren erwerben die zugelassenen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten die Befähigung für die neue Laufbahn und erlangen eine Qualifikation für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10. Sie können ohne Aufstiegsprüfung zu Polizei/Kriminaloberkommissarinnen und Polizei/Kriminaloberkommissaren ernannt werden.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 16
Einstellung von Bewerberinnen und
Bewerbern für besondere Fachverwendungen
in das erste Einstiegsamt (gehobener Dienst)“.**

b) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Ziffer „3“ durch „2“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für besondere Fachverwendungen im Polizeivollzugsdienst in der Landespolizei können Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden,

1. die eine Lizenz für Berufs- und Verkehrspilotinnen oder -piloten nach den geltenden europäischen Bestimmungen über die Lizenzierung von Pilotinnen oder Piloten (Hubschrauber) und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in diesem Bereich haben,

2. die eine Lizenz für Flugtechnikerinnen oder Flugtechniker auf Hubschraubern bei der Polizei des Bundes oder der Länder nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in diesem Bereich haben und

3. die eine Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal nach den geltenden europäischen Bestimmungen oder Lizenzen als Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgerät nach der geltenden Verordnung über Luftfahrtpersonal oder Erlaubnis zur Durchführung zerstörungsfreier Werkstoffprüfung nach den geltenden europäischen Vorschriften und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in den Bereichen haben (Freigabeberechtigtes Personal der Kategorie B oder höherwertig, Prüferinnen oder Prüfer von Luftfahrtgerät und Fachpersonal für die zerstörungsfreie Werkstoffprüfung der Qualifikationsstufe 2).

Über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung und die Einstellung entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium. Mit der Feststellung wird die Laufbahnbefähigung erworben.“

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Während der Probezeit werden die Beamtinnen und Beamten durch eine polizeifachliche Unterweisung in die wesentlichen Aufgaben ihrer Laufbahn eingeführt. Die Einzelheiten der Fortbildung regelt das für Inneres zuständige Ministerium.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 17
Qualifizierung für das
zweite Einstiegsamt (höherer Dienst)“.**

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Laufbahnbefähigung nach den §§ 12, 13, 16 Absatz 1 oder dem 24 mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss erworben hat.“

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „vier Jahre Polizeidienst mit einer erforderlichen polizeilichen“ durch die Wörter „drei Jahre Polizeidienst nach Beendigung der Probezeit sowie“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Nach erfolgreichem Abschluss der Laufbahnprüfung oder nach einer Feststellung gemäß Absatz 5 Satz 3 können die Beamtinnen und Beamten zu Polizei-/Kriminalrätinnen oder Polizei-/Kriminalräten ernannt werden, sofern die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 18
Qualifizierung für besondere
Verwendungen (höherer Dienst)“.**

b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „mindestens 50 Jahre alt ist und“ gestrichen.

c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Hierbei sollen durch die Beamtinnen und Beamten bereits höherwertige Aufgaben wahrgenommen werden.“

d) In Absatz 5 werden die Wörter „und der Erprobungszeit“ gestrichen und nach dem Wort „werden“ der Halbsatz „, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind“ angefügt.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 19
Vorbereitungsdienst für das
zweite Einstiegsamt (höherer Dienst)“.**

b) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach den Wörtern „vollendet hat“ der Halbsatz „, sofern sich das Höchstalter nicht nach § 18a Landesbeamtengesetz erhöht,“ eingefügt.

18. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 20
Einstellung von Bewerberinnen und
Bewerbern in das zweite Einstiegsamt
(höherer Dienst)“.**

b) In Absatz 2 wird die Ziffer „3“ durch „2“ ersetzt.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beurteilung erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung und soll sich besonders auf die allgemeine geistige Befähigung, den Bildungsstand, die dienstlichen Leistungen und die Belastbarkeit sowie das soziale Verhalten der Beamtin oder des Beamten erstrecken.“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Von der Regelbeurteilung sind ausgenommen:

1. Beamtinnen und Beamte während der Probezeit,
2. Beamtinnen und Beamte, die sich in einer Einführungszeit im Rahmen eines Aufstiegs oder einer Qualifizierung oder einer Probezeit nach § 21 des Landesbeamtengesetzes für ein Amt mit leitender Funktion befinden,
3. Beamtinnen und Beamte, die
 - a) ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder höher innehaben oder
 - b) ein Amt mit der Besoldungsgruppe A 15 innehaben und die Funktion einer Leiterin oder eines Leiters einer Dienststelle ausüben, wenn die oberste Dienstbehörde für diese Beamtengruppe vor dem Beurteilungsstichtag eine Ausnahme von der Regelbeurteilung zugelassen hat,
4. Beamtinnen und Beamte, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, dass sie die Erstellung einer Beurteilung beantragen,
5. Beamtinnen und Beamte,

a) bei denen am Beurteilungsstichtag feststeht, dass sie innerhalb des darauffolgenden Regelbeurteilungszeitraumes endgültig aus dem aktiven Dienst ausscheiden werden, es sei denn, dass sie die Erstellung einer Beurteilung beantragen,

b) die am Beurteilungsstichtag bereits länger als ein Jahr

aa) beurlaubt,

bb) in Elternzeit im Sinne von § 28 Absatz 2 der Allgemeinen Laufbahnverordnung,

cc) zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet,

dd) einer anderen Einrichtung zugewiesen sind (§ 20 des Beamtenstatusgesetzes) oder

- ee) von ihrer dienstlichen Tätigkeit im einem Umfang von mindestens 75 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt sind, Regelbeurteilung Erkenntnisse über Eignung, Befähigung und fachliche Leistungen der Beamtin oder des Beamten benötigt werden.“
- c) die am Beurteilungsstichtag nach einer Versetzung von einem anderen Dienstherrn weniger als ein Jahr in der Dienststelle tätig sind, c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:
- d) die nach einer Rückkehr aus einer
- aa) Beurlaubung, „(6) Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt Beurteilungsrichtlinien. In diesen sind insbesondere die weiteren Inhalte, das Verfahren und die Zuständigkeit zu regeln.“
- bb) Elternzeit im Sinne von § 28 Absatz 2 der Allgemeinen Laufbahnverordnung, 20. § 25 wird aufgehoben.
- cc) Abordnung zu einem anderen Dienstherrn, 21. In der Anlage wird der Spalte „B-Besoldung“ eine Zeile mit den Wörtern „B 2 Direktorin/Direktor des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (Besetzung des Amtes auch durch Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung des Allgemeinen Dienstes möglich)“ vorangestellt.
- dd) Zuweisung (§ 20 des Beamtenstatusgesetzes) oder
- ee) Freistellung von ihrer dienstlichen Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 75 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit
22. In § 5 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4, § 6 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2, § 14 Absatz 2, § 17 Absatz 3, § 18 Absatz 3, § 19 Absatz 2, § 22 Absatz 2 und § 24 Absatz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- am Beurteilungsstichtag weniger als ein Jahr in der Dienststelle tätig sind, wenn die Beurlaubung, Elternzeit, Abordnung, Zuweisung oder Freistellung mindestens ein Jahr betragen hat.
- (5) Dienstliche Beurteilungen aus besonderem Anlass (Anlassbeurteilungen) sind zulässig, wenn neben einer
- Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Schwerin, den 19. Juli 2021

**Der Minister
für Inneres und Europa
Torsten Renz**

Fünfte Verordnung zur Änderung der 3. Schul-Corona-Verordnung*

Vom 27. Juli 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 5 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 14. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1185) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die 3. Schul-Corona-Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 541), welche zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1070) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, welches als Hauptkriterium die 7-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle des Landkreises oder kreisfreien Stadt sowie die Nebenkriterien der 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten des Landkreises oder kreisfreien Stadt und der ITS-Auslastung des Klinik-Clusters, dem der Landkreis oder der kreisfreien Stadt angehört, beinhaltet (www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie). Soweit diese Verordnung hinsichtlich der Geltung oder des Wegfalls von Maßnahmen an die risikogewichtete Einstufung anknüpft, gibt der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Tag bekannt, ab dem die Maßnahmen gelten beziehungsweise wegfallen.“

b) Absatz 4 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. alle Abschlussklassen an beruflichen Schulen. Als Abschlussklassen an den beruflichen Schulen sind die Klassen zu betrachten, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges bis zum Ende des 1. Halbjahres des Schuljahres 2022/2023 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist.“

c) Absatz 5 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. alle Klassen der Bildungsgänge Berufsvorbereitungsjahr (einjährig, zweijährig), Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) und Berufsvorbereitungsjahr für Ausländer, die zum Ende des Schuljahres 2021/2022 abgeschlossen werden.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Grundsätzlich hat jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf allen schulischen Anlagen aufhält, eine Mund-

Nase-Bedeckung zu tragen. Bei Personal des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich hierbei um eine Dienstpflicht. FFP-2-Masken können bei Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern, sowie bei weiterem Schulpersonal mit einem besonderen Risiko für schwere COVID-19-Erkrankungsverläufe in eigener Zuständigkeit erwogen werden. Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind abschließend in dieser Verordnung geregelt.“

3. § 3 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

Aussetzung und Wiedereinführung der Mund-Nase-Bedeckungspflicht

(1) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 0 (grün) oder Stufe 1 (gelb) zugeordnet sind, besteht nach der Bekanntgabe nach § 1 Absatz 2 Satz 2 keine Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen nach § 6 dieser Verordnung.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinander folgenden Tagen Stufe 2 (orange) oder einer höheren Stufe zugeordnet sind, hat jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf schulischen Anlagen aufhält, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht nach einer unterrichtsfreien Zeit von mehr als 7 Tagen. In diesen Fällen hat jede Person, die sich in Schulgebäuden aufhält, ab dem ersten Unterrichtstag nach der unterrichtsfreien Zeit unabhängig von der Schulart für zwei Schulwochen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Für die an Schulen Beschäftigten gilt diese Pflicht auch in der Vorbereitungswoche. Es gelten die Ausnahmen des § 4. Die risikogewichtete Einstufung am vorletzten Unterrichtstag der vierzehn Tagesfrist ist ausschlaggebend für die Einordnung in die Stufen und damit die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ab dem ersten Unterrichtstag der dritten Unterrichtswoche. Ist der jeweilige Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt der Stufe 0 (grün) oder 1 (gelb) zugeordnet, besteht nach der Bekanntgabe nach § 1 Absatz 2 Satz 2 keine Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Ist der jeweilige Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt der Stufe 2 (orange) oder einer höheren Stufe zugeordnet, hat jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf allen schuli-

* Ändert VO vom 12. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 51

schen Anlagen aufhält, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Es gelten die Ausnahmen des § 4.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht

Bei Bestehen einer Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung sind in Schulen und in und auf allen schulischen Anlagen folgende Personen von dieser Pflicht ausgenommen:

1. Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden;
2. Personen bei der unmittelbaren Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme;
3. Schülerinnen und Schüler, die sich in einer definierten Gruppe im Freien bewegen, sowie schulzugehörige Personen, die sich im Freien aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten;
4. Personen, die sich allein in einem Raum befinden;
5. Kinder, die im Rahmen der teilstationären Frühförderung betreut werden;
6. pädagogisches Personal, das im Förderschwerpunkt Sprache oder Hören tätig ist und pädagogisch notwendige Übungen durchführt, bei denen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung der Erfüllung des pädagogischen Zwecks entgegensteht;
7. Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder Hören begleiten;
8. das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Atemschutzmaske im Sinne des § 1 Absatz 3 ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbeeinträchtigungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist;
9. Schülerinnen und Schüler während des Musikunterrichts, des Unterrichts zum Darstellenden Spiel, des Sportunterrichts oder des Schwimmunterrichts gemäß den Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung;
10. Personen, bei denen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unmittelbar durchgeführt werden.“

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Mund-Nase-Bedeckungspflicht im Rahmen der mobilen Frühförderung

Pädagogische Fachkräfte mit sinnesspezifischer Kompetenz, die im Rahmen der mobilen Frühförderung tätig sind, müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, soweit die Erfüllung des Förderzwecks dem nicht entgegensteht. Es handelt sich hierbei um eine Dienstpflicht. Die Ausnahmeregelung in § 4 Nummer 1 gilt entsprechend. Von der Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeiten ist soweit möglich abzusehen.“

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Schulische Veranstaltungen

(1) Darf aufgrund einer behördlichen Verfügung Präsenzunterricht in der Schule nicht stattfinden, so ist die Unverzichtbarkeit einer schulischen Veranstaltung gemäß Teil 7 SchulG M-V der öffentlichen Schulen oder schulische Veranstaltungen, die der Umsetzung der Pflicht aus § 117 Satz 2 SchulG M-V der Schulen in freier Trägerschaft dienen, in Präsenz durch die zuständige Schulbehörde zu bestätigen.

(2) Für die Durchführung von schulischen Veranstaltungen gemäß Teil 7 SchulG M-V der öffentlichen Schulen oder schulische Veranstaltungen, die der Umsetzung der Pflicht aus § 117 Satz 2 SchulG M-V der Schulen in freier Trägerschaft dienen, in Präsenz, in Schulen oder in und auf schulischen Anlagen stattfinden, gelten folgende Regelungen:

1. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.
2. Für alle teilnehmenden Personen ist ein fester Sitzplatz vorzusehen.
3. Für alle teilnehmenden Personen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht. Es gelten die Ausnahmen nach § 4 Nummer 1, 3 und 7. Von der Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeiten ist soweit möglich abzusehen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbeeinträchtigungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Sofern solche Veranstaltungen im Außenbereich stattfinden, gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht am Sitzplatz.
4. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutz-

ausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Veranstaltung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

5. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass deren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen ist, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Diese respiratorischen Symptome entsprechen denen des § 7 Absatz 1 Satz 3. Das gilt nicht, wenn das Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die höchstens 48 Stunden vor der Veranstaltung vorgenommen worden ist, negativ ausfällt.
6. Speisen und Getränke dürfen nicht angeboten werden.
7. Die Teilnahme an Veranstaltungen ist im Innenbereich nur für Personen zulässig, die ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt. Personen, die der Teststrategie an den Schulen unterfallen, ist ebenfalls der Zutritt zu gewähren.
8. Die Schulen in freier Trägerschaft haben für die Durchführung der bezeichneten Veranstaltungen ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu entwickeln, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.

(3) Schulische Veranstaltungen, die durch die Schulleitung oder eine von dieser autorisierten Person, die der Schule angehört, innerhalb oder außerhalb des Schulgeländes organisiert und durchgeführt werden, unterliegen lediglich einer Anzeige-

pflicht bei der zuständigen Gesundheitsbehörde, soweit die Auflagen gemäß Absatz 4 eingehalten werden. Die Regelungen der Corona-LVO M-V in der jeweilig geltenden Fassung sind zu beachten. Das Tanzen und der Ausschank von Alkohol sind verboten. Alle anderen Veranstaltungen, die nicht durch die Schulleitung oder eine von dieser autorisierten Person, die der Schule angehört, organisiert werden, sind als private Veranstaltungen einzustufen und unterliegen den Regelungen der Corona-LVO M-V in der jeweilig geltenden Fassung, insbesondere einem Genehmigungsvorbehalt der jeweiligen Gesundheitsbehörde.

(4) Die Schulen können unter Berücksichtigung der örtlichen und personellen Gegebenheiten und unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln für die Zeugnisausgabe und die Schulentlassungen, soweit es sich um schulische Veranstaltungen gemäß Absatz 3 Satz 1 handelt, bis zu 600 Personen im Freien und 200 Personen in den Gebäuden zur Veranstaltung zulassen. Für den Innenbereich müssen die Teilnehmer ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe nach Satz 2 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt. Personen, die der Teststrategie an den Schulen unterfallen, ist ebenfalls der Zutritt zu gewähren. Der Abstand zwischen den verpflichtend zur Verfügung zu stellenden Sitzplätzen muss den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Alternativ kann der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf jeweils einen Sitzplatz Abstand reduziert werden (sogenanntes Schachbrettschema). In Bezug auf die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wird auf §§ 2 und 4 verwiesen. Sofern solche Veranstaltungen im Außenbereich stattfinden, gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht am Sitzplatz.

(5) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Stufe 2 (orange) der risikogewichteten Einstufung an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, können die Landkreise oder kreisfreien Städte in Bezug auf die vorgenannten Veranstaltungen weitere Öffnungsschritte zulassen; die Allgemeinverfügungen sind dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit anzuzeigen und es ist das Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur herzustellen.“

8. § 7 und § 7a werden wie folgt gefasst:

„§ 7

Erklärung über das Reiseverhalten, Betretungsverbot

(1) Volljährige Schülerinnen und Schüler oder bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, eine Erklärung über die Einreise aus einem Gebiet nach § 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung und das Nichtbestehen einer Absonderungspflicht nach der Coronavirus-Einreiseverordnung in der Schule abzugeben. Personen dürfen die Schule nicht betreten, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinwei-

sen. Als solche respiratorischen Symptome gelten z.B. Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Halsschmerzen, Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Fieber (größer oder gleich 38 Grad Celsius), Kopf- oder Gliederschmerzen, Störung des Geruchs- und Geschmackssinns oder gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen). Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat diese Betretungsverbote durchzusetzen. Für die Schülerinnen und Schüler mit akuter respiratorischer Symptomatik ist die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Schülerinnen und Schüler, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik entsprechend der Auflistung in Satz 3 aufweisen und bei denen kein Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, sind mindestens sieben Tage sowie bis zur vollständigen Genesung vom Schulbesuch ausgeschlossen. Alle anderen Personen, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik nach Satz 3 aufweisen, dürfen nur nach einem aktuellen negativen Nukleinsäurenachweis die Schulgebäude und alle schulischen Anlagen betreten.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 0 (grün) oder 1 (gelb) zugeordnet sind, kann nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 abweichend von Absatz 1 bei leichten Erkältungssymptomen (Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Abgeschlagenheit, leichte Kopf- oder Gliederschmerzen, verstopfte und oder laufende Nase, Niesen, leichter Husten, kein Fieber, keine Atemnot, kein Geruchs- oder Geschmacksverlust) in der Häuslichkeit in der ersten Woche nach Symptombeginn alle zwei Tage eine Testung mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgen und damit die PCR-Testung nach Absatz 1 ersetzt werden. Lediglich im Falle eines negativen Testergebnisses darf das Schulgebäude und alle schulischen Anlagen besucht werden.

§ 7a

Regelungen zum Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen

(1) In allen Jahrgangsstufen gilt Präsenzpflicht für alle Schulbereiche (Primar- und Sekundarbereich I und II). Es findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt. Im begründeten Einzelfall und bei Vorliegen triftiger Gründe können Schülerinnen und Schüler aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung durch die zuständige Schulbehörde auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte gemäß § 48 Absatz 2 Schulgesetz vom Besuch der Schule befreit werden. Diese Schülerinnen und Schüler werden in Distanz beschult.

(2) Das Gesundheitsamt schätzt ein, ob ein Infektionsgeschehen vorliegt, das in dem jeweiligen Kreis oder der jeweiligen

kreisfreien Stadt homogen oder lokal oder altersspezifisch begrenzt und eingedämmt werden muss. Auf Grundlage dieser Einschätzung kann das jeweilige Gesundheitsamt im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur festlegen, ob bestimmte Jahrgangsstufen oder einzelne Schulen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt oder nur lokal begrenzt im Wechselunterricht oder Distanzunterricht beschult werden. Das Gesundheitsamt beurteilt, ob im Sinne der Corona-Schutzausnahmen-Verordnung vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen können.

(3) Soweit das Gesundheitsamt Wechselunterricht nach Absatz 2 Satz 2 anordnet, gelten die folgenden Regelungen:

1. In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und den Abschlussjahrgängen gemäß § 1 Absatz 4 findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen statt.
2. Für die Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 5 findet täglich Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen statt, wenn kein Präsenzunterricht für die Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 4 in der jeweiligen Schulart mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.
3. Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.
4. Für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen wird die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit unterfallen, gewährleistet.
5. An Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler findet für Schülerinnen und Schüler je nach örtlichen Gegebenheiten sowie auf der Grundlage der individuellen Förderplanung Präsenzunterricht statt.
6. Soweit Wechselunterricht stattfindet, dient dies der Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Meter. Die jeweilige Lerngruppe ist zu diesem Zweck gegebenenfalls zu teilen. Die Gruppengröße der Lerngruppe soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

(4) Soweit das Gesundheitsamt Distanzunterricht nach Absatz 2 Satz 2 anordnet, gelten die folgenden Regelungen:

1. In den allgemein bildenden Schulen wird in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler gewährleistet.

2. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Notbetreuung ergeben sich aus § 10 Absatz 4, 5 und 8 Corona-Kindertagesförderungsverordnung. Über die Inanspruchnahme entscheidet die Schulleitung. Bei der Entscheidung über die Ausnahmen der Notbetreuung ist restriktiv zu verfahren. Für die Notbetreuung sind grundsätzlich die üblichen Beschulungszeiten maßgeblich. Die Schülerinnen und Schüler sind hierfür anzumelden. In der Notbetreuung sind die Schülerinnen und Schüler in voneinander getrennten Gruppen mit möglichst konstanter Gruppensammensetzung und möglichst konstanten Bezugspersonen zu betreuen. Dabei sind die Hinweisschreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu beachten. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen. Für minderjährige Personen haben die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Untersagung der Teilnahme am Präsenzunterricht zu sorgen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 138 Absatz 2 des Schulgesetzes
 3. Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 4 findet ein täglicher Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen statt. Dies gilt nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Ansonsten findet die Beschulung in Form von Wechselunterricht statt. Die jeweilige Lerngruppe ist zu diesem Zweck gegebenenfalls zu teilen. Die Gruppengröße der Lerngruppe soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.
 4. Prüfungsvorbereitungen und Konsultationen sind für die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr ihre Prüfung ablegen, durch die Schulen eigenverantwortlich zu organisieren. Die Form der Vermittlung von Lerninhalten und die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei anstehenden Prüfungsvorbereitungen können sowohl in Präsenz als auch digital in Distanz realisiert werden. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht ist freiwillig.
 5. Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 5 findet ebenfalls ein täglicher Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen statt, wenn kein Präsenzunterricht für die Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 4 in der jeweiligen Schulart mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen. Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist dabei einzuhalten. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, ist allenfalls die Beschulung im Wechselunterricht möglich. Die jeweilige Lerngruppe ist zu diesem Zweck gegebenenfalls zu teilen. Die Gruppengröße der Lerngruppe soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.
 6. Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.
 7. Für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen wird die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit unterfallen, gewährleistet.
- (5) In den Schulen wird die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaige andere Prüfungen (Kammerprüfungen, Kenntnisprüfungen im Rahmen der Berufsanerkennung ausländischer Gesundheitsfachberufe etc.) gewährleistet. Nähere Vorgaben zur Durchführung von Prüfungen werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt. Für die Abschlussprüfungen gelten die Hygiene- und Organisationshinweise für die schulischen Abschlussprüfungen 2021.“
9. § 7b, § 7c, § 7d, § 7e und § 7f werden gestrichen.
 10. In § 8 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 11. In § 10 Satz 1 wird die Angabe „29. Juli 2021“ durch die Angabe „26. August 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. Juli 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

